



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 65. Ratssitzung vom 1. November 2023

2438. 2022/629

Weisung vom 07.12.2022:

Finanzdepartement, Teilrevision Datenschutzverordnung, Videoüberwachung

Antrag des Stadtrats

1. Die Datenschutzverordnung wird gemäss Beilage (datiert vom 7. Dezember 2022) geändert.
2. Übergangsbestimmung:
Die nach Art. 10 des bisherigen Rechts erlassenen Videoüberwachungsreglemente behalten ihre Gültigkeit während höchstens acht Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Thema Videoüberwachung.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
 - Motion GR Nr. 2019/57 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) betreffend Einführung einer Bewilligungspflicht für die Überwachung des öffentlichen Raums durch private Videokameras;
 - Motion GR Nr. 2019/327 der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen betreffend Gleichstellung der Videoüberwachungen mit und ohne Aufzeichnung, Anpassung der Reglemente und der städtischen Datenschutzverordnung (DSV);
 - Motion GR Nr. 2021/450 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend Verbot betreffend Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen, Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV);
 - Postulat GR Nr. 2016/64 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte;
 - Postulat GR Nr. 2021/451 von den Gemeinderatsmitgliedern Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) betreffend Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Schlussabstimmung
Dispositivziffern 1–3:



Matthias Probst (Grüne): Ich präsentiere die Revision der Artikel 9 und 10 der Datenschutzverordnung im Bereich der Videoüberwachung. Dem Stadtrat wurde aufgetragen, verschiedene Punkte anzupassen. Der Stadtrat fasste sie zusammen und führte in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten eine Revision der Datenschutzverordnung im Bereich Videoüberwachung durch. Artikel 9, der die Voraussetzungen der Videoüberwachungen regelte, wird massiv ergänzt. Artikel 10 behandelte, was in den Reglementen stehen muss, um eine Kamera aufstellen zu dürfen. Artikel 10^{bis} regelte die Beratung der Privaten. Das wird neu organisiert. Zum neuen Entwurf fand eine Vernehmlassung statt. Man legte ihn dem eidgenössischen Datenschutzbeauftragten vor, der nicht reagierte. Dieser ist abschliessend für die Überwachung im privaten Raum und die private Beratung zuständig. Letzteres macht er aus fehlenden Ressourcen nicht, darum übernimmt das die Stadt. Daraus folgte der ehemalige Artikel 10^{bis}, der zu Artikel 10 wird. Nun folgen die Neuerungen im Detail: Artikel 9 wird komplett überarbeitet. Aus den alten Absätzen 1 bis 4 wird neu der Artikel 9, Absatz 1 bis 3 mit einigen Unterartikeln, deren Inhalte detailliert im Revisionstext aufgeführt sind. Der Artikel 9^{bis} zur Informationssicherheit ist im Handbuch für Informationssicherheit des Stadtrats detailliert geregelt. Artikel 9^{quarter} dreht sich um die Allgemeinverfügung der Videoüberwachung an allgemein zugänglichen Orten, wohingegen Artikel 9^{quinties} nicht allgemein zugängliche, aber trotzdem öffentliche Orte behandelt, wozu es nur eine interne Dienstanweisung braucht. Artikel 9^{sixties} über die Plakettenvorschrift ist eine Erfüllung verschiedener Vorstösse. In 9^{okties} werden die städtischen Steuerspione geregelt, die Gesichtserkennung, aber keine Datenerfassung nutzen. Artikel 10 des alten Reglements geht vollständig in den neuen Artikel 9 über. Der neue Artikel 10 ersetzt alt 10^{bis} und regelt die Beratung von Privatpersonen. Für alles weitere liegt die Kompetenz beim eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Artikel 10^{bis} regelt die Überwachung des öffentlichen Grunds durch Private. Dieser Abschnitt ist umstrittener. Mit diesem soll im Graubereich Ordnung geschaffen werden, in dem illegal installierte Kameras von Privaten den öffentlichen Raum mitfilmen. Der Artikel besagt, dass es für die Mitüberwachung des öffentlichen Raums durch Private eine Bewilligung braucht. Die überwiegende Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragt, der Verordnung mit allen Änderungen bis und mit Absatz 3 zuzustimmen. Zu Absatz 4 wird Stellung genommen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Der Kommissionspräsident hat das Wichtigste gesagt. Ich kann mich nur bedanken, dass zwischen der GPK und den Fachleuten aus der Verwaltung sehr sachorientiert zusammengearbeitet wurde. STR Karin Rykart des Sicherheitsdepartements (SID) wird das Wort noch ergreifen, darum äussere ich mich nicht weiter.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffern 1–3:

Michael Schmid (FDP): Bei dieser Teilrevision ist die Frage wichtig, worum es geht und worum nicht. Es geht um Videoüberwachung, wobei schnell Big-Brother-Szenarien vor dem inneren Auge auftauchen – das wollen wir in Zürich nicht. Es ist wichtig zu beachten, dass nicht alle Überwachungen im öffentlichen Raum Videoüberwachungen sind. Das ist erst der Fall, wenn einzelne Personen eindeutig bestimmbar sind. Das ist die



technische Seite. Die rechtliche Seite erfordert, dass die Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden abgegrenzt sind. Ich zitiere aus Seite 13 der Weisung: «Einleitende Bemerkung: Das Bundesgesetz über den Datenschutz gilt für Privatpersonen und Bundesorgane vgl. Artikel 2 DSG. Für die Organe von Kanton und Gemeinden gelten hingegen die entsprechenden kantonalen und kommunalen Datenschutzgesetze. Kantone und Gemeinden können daher keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Videoüberwachung durch Private erlassen, da dies abschliessend im DSG geregelt ist». Diese Feststellung wurde in der Vorlage vom Stadtrat und von der Kommissionsmehrheit missachtet. Darauf werden wir in der Detailberatung eingehen. Wir können ausschliesslich die Videoüberwachung durch städtische Organe regeln. Die Regelungen der Datenschutzverordnung gelten nur, solange keine Spezialbestimmungen zur Anwendung kommen. Für die Polizei gilt zur Erfüllung ihres Auftrags das Polizeigesetz, für den Öffentlichen Verkehr (ÖV) gilt die Verordnung des Bundes im ÖV. Für Drohnen sind die Vorschriften des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) zu beachten. Sind bei den Kameras, die Matthias Probst (Grüne) erwähnte, auch diese mitgemeint? Es wäre interessant zu wissen, wie viele Kameras es tatsächlich sind. Darüber kann die Verwaltung wegen mangelnder Datenlage keine Auskunft geben. Was geklärt werden muss, ist die verhältnismässige Regulierung durch öffentliche Organe im Rahmen unserer kommunalen Zuständigkeit. Dabei gilt für uns der Grundsatz «so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig». Es braucht einen Rechtsrahmen mit klaren Verantwortlichkeiten und einem klaren Verfahren, damit im Einzelfall eine korrekte Interessenabwägung gemacht werden kann. Das Schlüsselwort ist Verhältnismässigkeit zwischen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und möglichen Eingriffen in die persönliche Freiheit. Bei einigen Anträgen ist das der Fall, doch insgesamt schießt die Mehrheit mit der Vorlage weit über ihre Zuständigkeit hinaus. Darum ist die Revision insgesamt für eine Minderheit nicht überzeugend und wird durch sie abgelehnt.

Weitere Wortmeldungen:

Maleica Landolt (GLP): *In dieser Teilrevision werden diverse Vorstösse umgesetzt und aufgenommen. Diese unterstützten wir mehrheitlich mit Unterschrift oder Mitlancierung. Darum begrüssen wir die Weisung und die Vorschläge des Departements, das die Anliegen aufnahm. Bei den Anträgen der anderen Parteien evaluierten wir folgende Aspekte, um zu entscheiden, ob wir ein Anliegen unterstützen: Einerseits unterschieden wir beim neuen Artikel 10^{bis} zwischen Videoüberwachung durch den Staat, durch Privatpersonen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Anträge zur Videoüberwachung durch staatliche Institutionen unterstützten wir mehrheitlich. Es ist wichtig, dass der Staat die Videoüberwachung transparent durchführt, indem die Standorte bekannt und sichtbar gekennzeichnet sind. Es soll klare, strenge Vorgaben mit Begründungen geben, wieso an welchem Ort eine Überwachung eingesetzt wird. Wie die FDP sind wir im Sinn von «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» der Meinung, dass die Verordnung so klar und selbstverständlich wie möglich formuliert sein und selbstverständlich übergeordnetem Recht nicht widersprechen soll. Beim neuen Artikel 10^{bis} bezüglich privater Videoüberwachung, die möglicherweise öffentlichen Grund tangiert, ist uns bewusst, dass das eidgenössische Recht abschliessend gilt. Der Vorschlag aus dem Departement ist gut, da er die Motionsforderung elegant umsetzt. Natürlich ist die Hauptargumentation mit dem*



gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds begründet, wenn es einen Meter ausserhalb der Privatgrundgrenze liegt. Ab dann ist es möglich, eine Bewilligungspflicht einzuführen. In diesem Sinn werden wir die zusätzlichen Anträge für strengere Regelungen für die private Videoüberwachung nicht unterstützen, abgesehen von der Kamerakennzeichnung. Bei der Schlussabstimmung werden wir der bereinigten Synopse zustimmen, da unsere Anliegen mehrheitlich aufgenommen wurden, auch wenn ein Teil bei der Überwachung nicht in unserem Interesse realisiert wurde.

Karin Weyermann (Mitte): Maleica Landolt (GLP) meinte sinngemäss, dass die Vorlage zu wenig schlimm sei, um sie abzulehnen. Die Die Mitte/EVP-Fraktion teilt diese Meinung nicht, im Gegenteil: Was uns mit den Änderungsanträgen erwartet, ist schlimm. Grundsätzlich ist die Weisung im ersten Teil vertretbar und gut, da sie die nötige staatliche Regelung der Videoüberwachung behandelt. Der zweite Teil ist eine zurechtgebogene Lösung und widerspricht übergeordnetem Recht. Eine Bewilligungspflicht für den öffentlichen Grund mit Videoüberwachung zu konstruieren, ist nicht, was wir vertreten. Grundsätzlich würden wir dem ersten Teil der Weisung gerne zustimmen, damit eine klare rechtliche Grundlage besteht. Auch dort werden aber Änderungsanträge eingereicht, die zeigen, wie paranoid die linke Ratsseite ist, wenn es um Videoüberwachung geht. Am liebsten hätte sie gar keine Videoüberwachung und die, die sie nicht verhindern kann, probiert sie mit den Anträgen sinnlos zu machen. Wir werden der Weisung nicht zustimmen, wenn die Änderungsanträge wie angekündigt durchgesetzt werden.

Rahel Habegger (SP): Meine Fraktion unterstützt viele Vorstösse, die mit dieser Weisung umgesetzt werden. Es folgen weitere Anträge, um die Weisung zu schärfen oder einzugrenzen. Immerhin sprechen wir von möglichen Eingriffen in Grundrechte. Dass man dabei von Paranoia spricht, ist erstaunlich. Wir vertreten den Ansatz «Wehret den Anfängen». Die Wichtigkeit des Bereichs wird mit klaren Eingrenzungen, Abtrennungen und Einschränkungen untermauert. Die Weisung ist technisch und die Umsetzung umso wichtiger. Die SP-Fraktion wird besonders genau hinschauen, wie sie in der Praxis umgesetzt und kontrolliert wird. Allenfalls werden die Themen wieder in den Rat eingebracht. Danke an die Stadtverwaltung für die kreative Umsetzung in der Teilrevision.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Die Weisung ist komplex. Sie bewegt sich in einem Spannungsfeld: An einem Ende die Videoüberwachung mit Gesichtserkennung wie in China, am anderen eine völlige Unterdrückung jeglicher Überwachung. Darum ist es gut, dass vieles durch die Eidgenossenschaft geregelt ist. Die Stadt muss diesen Rahmenbedingungen nicht viel hinzufügen. Wenn die revidierte Weisung betrachtet wird, würde ich nicht von Paranoia sprechen, doch fragwürdig ist sie. Maleica Landolt (GLP) meinte, dass die Umsetzung kreativ sei. Das bedeutet, dass Dinge so zurechtgeschustert werden, wie es gerade passt. Ob diese halten, ist eine andere Frage. Wenn die Weisung mit übergeordnetem Recht in Einklang gebracht werden soll, stellt man fest, dass sie eine Kompetenzanmassung ist. Einer solchen kann man nicht zustimmen.

Moritz Bögli (AL): Die AL ist nicht in der GPK vertreten, doch wir verfolgten die Diskussion. Durch andere Fraktionen konnten wir ein wenig Einfluss nehmen. Die Vorlage setzt vieles um, das wir in Vorstössen forderten. Das Ganze ist ein Kompromiss, darum ist es



absurd, dass die Mitte von Paranoia spricht. Warum Private ohne Bewilligung den öffentlichen Raum filmen können sollen, sehe ich nicht ein und erachte es als problematisch. Wir leisten einen Beitrag zum Persönlichkeits- und Datenschutz der Stadtzürcher Bevölkerung. Die AL wird dem Kompromiss zustimmen. Wie die Weisung umgesetzt wird, werden wir genau verfolgen. Das Anliegen liegt unserer Meinung nach in der Kompetenz der Stadt und es ist nicht die Rolle des Parlaments herauszufinden, wo diese liegen, sondern die der Gerichte. Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass ein Grossteil der staatlichen Überwachung von der Verordnung nicht tangiert wird. Die polizeiliche Überwachung wird durch das kantonale Gesetz geregelt und nicht auf städtischer Ebene. Hoffentlich werden zukünftig auch auf kantonaler Ebene persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Grundsätze durchgesetzt. Die Reform ist sinnvoll.

Luca Maggi (Grüne): *Die Videoüberwachung durch öffentliche Organe betrifft die öffentlichen Orte, bei denen die Verwaltung und nicht bspw. die Stadtpolizei Videoüberwachung einsetzt. Dort ist es erstens wichtig, dass die Hürden für die Videoüberwachung durch Änderungsanträge erhöht werden. Einen so starken Eingriff in die Grundrechte soll man nur tätigen dürfen, wenn es entweder eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder eine Sache mit grosser Schadensfolge darstellt. Es soll in der Verordnung klar festgehalten werden, dass biometrische Erkennungssysteme – namentlich eine automatische Gesichtserkennung – in der Stadt Zürich und an öffentlichen Institutionen der Stadt, wie Schulen oder Stadien, nicht eingesetzt werden dürfen. Nun zur Videoüberwachung durch Private im öffentlichen Raum. Es erstaunt mich, dass aus der Fraktion, die sich als «Superlegalistin» in diesem Rat sieht, völlig falsche Aussagen kamen. Einerseits liegt in der Stadt Zürich jeden Tag ein widerrechtlicher Zustand vor, da viele Private den öffentlichen Raum überwachen. Da war bereits mehr Aufruhr im Rat wegen kleinerer und seltener Widerrechtlichkeiten. Andererseits ist die Behauptung falsch, dass wir als Stadt keine Kompetenz hätten. Die Regelung des gesteigerten Gemeindegebrauchs ist eine Paradekompetenz der Stadt. Im Ausmass, in dem Private den öffentlichen Raum überwachen, ist das weder zweck- noch bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich. Darum brauchen wir dringend eine Regelung für den diskutierten Graubereich. Das machen wir, indem wir festhalten, dass es erstens Privaten verboten ist, den öffentlichen Raum der Stadt zu überwachen. Zweitens stellen wir Bewilligungen aus, wo Mitüberwachung als Nebenerscheinung einer Überwachung von privatem Grund auftritt. Die Stadtbehörden müssen hinschauen und sich fragen, was tolerierbar ist. Ansonsten gibt es Videoaufnahmen von Menschen, die sich im öffentlichen Raum bewegen und es ist unbekannt, wer diese Aufnahmen ansieht, wie lange und wo sie aufbewahrt werden. Sie können vor Gericht verwendet werden, obwohl sie gar nicht existieren dürften. Einen solchen Zustand darf man in der Stadt aus legalistischer Sicht nicht akzeptieren.*

Antrag 1 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsmehrheit / -minderheit:

Matthias Probst (Grüne): *Es geht um eine Präzisierung durch einen hinzugefügten Absatz b in Artikel 9.1: «Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:*



b. Erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht». Der ehemalige Absatz b wird zu Absatz c. Der neue Absatz ist eine Präzisierung und damit Verschärfung, wann eine Kamera zur Anwendung kommen darf. Die bisherige Formulierung reicht dafür nicht. So sind Sprühereien bspw. der Grund, warum 90 Prozent aller Kameras in Zürich illegalerweise installiert werden. Diese bringen keine grosse Schadensfolge mit sich. Mit der Bewilligungspflicht hinterfragen Gesucheinreichende bestenfalls, ob eine Videoüberwachung in ihrem Fall verhältnismässig ist.

Michael Schmid (FDP): *Matthias Probst (Grüne) richtet ein Durcheinander an. Die Minderheit ist der Meinung, dass die Formulierung des Stadtrats eine korrekte Interessensabwägung ermöglicht. Das macht der Mehrheitsantrag nicht. Die Diskussion zum Spraybeispiel führen wir in Absatz 2 von Artikel 9. Dort geht es mit unserer Formulierung um Folgendes: «Die Verhinderung einzelner geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, Videoüberwachung einzusetzen». Dort wollen wir ebenfalls einschränken. Doch durch Ihren Ansatz ist eine Situation, in der das öffentliche Organ seine Aufgaben erfüllen muss, nie Grund genug, Videoüberwachung einzusetzen, da eventuell nicht zusätzlich erhebliche Gefahr herrscht. Kumulativ formuliert kann man Absatz a gleich streichen und das ist falsch. Die Interessensabwägung für öffentliche Aufgaben wird verunmöglicht. Die Formulierung ist systematisch und vom Wortlaut her unklar. «Schaden» im juristischen Sinn ist ein technischer Begriff, der die unfreiwillige Minderung des Vermögens beschreibt. Worauf sich das beziehen würde, ist unklar.*

Weitere Wortmeldungen:

Matthias Probst (Grüne): *Der Referent der Minderheit meinte fälschlicherweise «kumulativ», doch es steht ein «oder» zwischen «Gefahr für Leib und Leben» und «Sachen mit grosser Schadensfolge». Das heisst, dass eine der Bedingungen erfüllt sein muss.*

Karin Weyermann (Mitte): *Die Änderung entspricht keiner Präzisierung, sondern einer Verschärfung. Damit werden auch sinnvolle Kameraeinsätze nicht mehr möglich sein.*

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen» Abs. 1

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 1:

¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:

- a. dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist; ~~und~~
- b. erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; und
- bc. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.



7 / 22

Mehrheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Minderheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 2 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsmehrheit / -minderheit:

Karin Weyermann (Die Mitte): *Die Ahndung von geringfügig strafbaren Handlungen auszuschliessen, entspricht nicht dem, was Praxis, Sinn und Zweck ist. Eine Sprüherei kann nicht Auslöser für eine Bewilligung einer Videoüberwachung sein. Eine Masse an Übertretungsstraftatbeständen, die in regelmässigen und kurzen Zeitabständen stattfinden, soll Grund für eine Videoüberwachung sein können. Das soll hier präzisiert werden.*

Matthias Probst (Grüne): *Auf den ersten Blick liest sich das, als wäre es eine Verschärfung, aber dem ist nicht so. Wenn man sagt, dass eine einzelne, geringfügig strafbare Handlung kein hinreichender Grund für eine Videoüberwachung ist, wird im Umkehrschluss gesagt, dass viele, geringfügig strafbare Handlungen ein hinreichender Grund dafür sind. Dieser Auffassung sind wir nicht. Man muss eine Abwägung treffen. Eine geringfügige strafbare Handlung wird nie ein hinreichender Grund zur Videoüberwachung sein, egal ob eine oder mehrere. Darum lehnen wir den Antrag ab.*

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen» Abs. 2

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 2:

²Die Verhinderung oder Ahndung einzelner geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP)
Minderheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.



Antrag 3 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Matthias Probst (Grüne): Wir schlagen zu Artikel 9 einen neuen Absatz 4 vor. Er lautet: «Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht zur automatischen Identifikation von Personen oder beim Einsatz automatischer Erkennungssysteme verwendet werden». Damit wollen wir verhindern, dass Kameras für anderes als im Text Vorgesehenes verwendet werden können, bspw. um Daten zu erheben. Das wird mit der Formulierung klar zum Ausdruck gebracht.

Maleica Landolt (GLP): Die Mehrheit lehnt die Ergänzung ab, da wir sie unnötig finden. In Absatz 3, von dem der Vorschlag des Departements vorliegt, steht: «Videoüberwachung darf keine Technologie anwenden, die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht». Da sind alle Technologien mitgemeint. Falls nach einem Ereignis die Verwendung von Aufnahmen in einem Strafverfahren nötig werden, regelt das übergeordnete Rechtsgesetz die Schlussbestimmung.

Weitere Wortmeldungen:

Rahel Habegger (SP): Bei diesem Änderungsantrag handelt es sich um eine wichtige Präzisierung. Es gilt das Prinzip «Wehret den Anfängen». Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag.

Moritz Bögli (AL): Bei der Grundsatzdiskussion meinte die SVP, sie wolle einen Überwachungsstaat wie China verhindern. Diese Ansicht entspricht dem Inhalt dieses Änderungsantrags. Trotzdem stimmt die SVP dagegen, was schade ist.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen», neuer Abs. 4

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 4:

4 Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht zur automatischen Identifikation von Personen oder beim Einsatz automatisierter Erkennungssysteme verwendet werden.

Mehrheit:	Referat: Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)



9 / 22

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 4 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Dr. Florian Blättler (SP): Bei diesem neuen Absatz geht es um die technische Datensicherheit. Die Bilder werden von einer Kamera aufgenommen und an einen Server weitergeleitet. Dieser steht oftmals nicht am gleichen Ort wie die Kamera. Die Daten müssen mit einem angreifbaren «Datastream» übermittelt werden. Dieser soll von Anfang an verschlüsselt sein, was die eingesetzte Kamerahardware unterstützen muss. Viele von der öffentlichen Hand eingesetzten Kameras enthalten keinen oder einen einfach umgehbaren, veralteten Verschlüsselungsalgorithmus. Das ist inakzeptabel. Die Stadt soll nur Kameras einsetzen, die eine umfassende Verschlüsselung gewährleisten können. Die Kommission führte die Diskussion in Bezug zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) Paragraph 7. Dieser legt nur fest, was allgemein gemacht werden soll. Hier erfolgt eine Konkretisierung von Paragraph 7. Es geht um eine Mindestanforderung, deren Einführung wir von der Stadt verlangen.

Michael Schmid (FDP): Die neue Regelung in der kommunalen Verordnung ist aus Mehrheitssicht nicht stufengerecht. Einerseits verlangt bereits das kantonale Recht angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Andererseits ist es die Praxis, in Ausführungsbestimmungen der Verwaltung festzulegen, was das im Einzelfall für die Übermittlung und Aufbewahrung von Bildern bedeutet. Diese Technik muss sich in Zukunft weiterentwickeln. Es ist falsch, in der städtischen Datenschutzverordnung absolute Festlegungen zu treffen.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen», neuer Abs. 5

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 5 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

⁵ Die Übermittlung und die Aufbewahrung von Bildern finden nur mit einer Verschlüsselung nach dem Stand der Technik statt; Geräte, welche eine solche Verschlüsselung nicht unterstützen, werden nicht weiter eingesetzt.

Mehrheit:	Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Monika Bättschmann (Grüne), Nadia Huberson (SP), Matthias Probst (Grüne)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)



10 / 22

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 5 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Matthias Probst (Grüne): Die GPK beantragt einstimmig, die Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen von 8 auf 6 Jahre zu kürzen.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1

Art. 9^{quater} «c. allgemein zugängliche Orte» Abs. 3

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9^{quater} Abs. 3:

³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal achtsechs Jahre.

Zustimmung: Referat: Matthias Probst (Grüne); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 6 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Matthias Probst (Grüne): In diesem Antrag geht es um die Präzision des Titels. Um einfacher zu verstehen, worum es geht, soll der Titel zu «Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen und Beratung» erweitert werden.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1

Titel «C^{bis}. Videoüberwachung durch Privatpersonen»

Die GPK beantragt folgende Änderung des Titels «C^{bis}. Videoüberwachung durch Privatpersonen»:

C^{bis}. Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen und Beratung

Zustimmung: Referat: Matthias Probst (Grüne); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Rahel Habegger (SP)



11 / 22

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 7 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Matthias Probst (Grüne): *Es soll ein Grundsatzartikel eingeführt werden, um klar zu machen, dass es nur um Ausnahmen geht. Der neue Grundsatzartikel 1 lautet: «Die Überwachung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich mittels Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten». Man kann dazu meinen, dass das im übergeordneten Recht bereits verankert sei, aber die Verordnung ist verständlicher, wenn das statuiert wird. «Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grundes kann in Ausnahmefällen bewilligt werden». Mit diesem Satz sollten alle verstehen, dass wir keine unbewilligte Überwachung des öffentlichen Raums dulden. Das muss klipp und klar in der Verordnung stehen. Ich bin sicher, dass aktuell 9 von 10 Kameras eine Bewilligung benötigen würden.*

Michael Schmid (FDP): *Die Überwachung von öffentlichem Grund durch Privatpersonen ist in der Stadt, wie in jeder anderen Gemeinde der Schweiz, abschliessend durch das Bundesgesetz geregelt. Das revidierte Datenschutzrecht trat am 1. September 2023 in Kraft. Wenn es ein Vollzugsproblem gibt, ist das ein anderes Thema als die kommunale Gesetzgebung und müsste der zuständigen Behörde gemeldet werden.*

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 10 «Grundsatz»

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 10 (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

¹ Die Überwachung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich mittels Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten.

² Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grundes kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Mehrheit:	Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.



Antrag 8 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Michael Schmid (FDP): *In der Eintrittsdebatte wies ich darauf hin, dass die Stadt keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Videoüberwachung erlassen kann, weil das abschliessend im Datenschutzgesetz geregelt ist. Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte listet auf seiner Website unter der Rubrik «Videoüberwachung» mit dem Titel «Wann dürfen Private eine Videoüberwachung installieren?» acht Punkte auf. Der erste lautet: «Der Aufnahmebereich muss sich auf das eigene Grundstück beschränken. Weder das Nachbargrundstück, noch der öffentliche Raum darf miterfasst werden». Das ist die bundesrechtlich festgelegte Rechtslage. Die Stadt versucht, eine unzulässige Bewilligungspflicht zu statuieren, mit der Theorie, dass gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Grund vorliege. Dass der Gebrauch von öffentlichem Grund geregelt werden kann, stimmt nur, wenn eine Nutzung vorliegt. Diese liegt hier nicht vor. Nach dieser Logik läge gesteigerter Gemeingebrauch vor, wenn man lange aus dem Fenster schaut – das zeigt die Absurdität. Die Verwaltung zeigte bei den Anhörungen mit der GPK keine übersprühende Begeisterung für die Bewilligungspflicht, auch wenn sie die Vorlage professionell vertrat. Der Stadtrat erbrachte inzwischen den Tatbeweis, dass ihm die Sache nicht geheuer ist: Am 28. Juni 2023 beschloss er eine Teilrevision des Reglements über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung. Neu ist der Rechtskonsulent für «die Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsgrundsatzes» zuständig. Das bringt zum Ausdruck, dass für das Sicherheits- und Finanzdepartement die Devise «ich habe fertig» gilt. Die Regulierungsfolgenabschätzung meint, dass ein Mehraufwand entsteht, aber man diesen möglichst in Grenzen halten werde. Wir gingen davon aus, dass für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU eher ein Minderaufwand in der Bürokratie angestrebt wird.*

Matthias Probst (Grüne): *Was der Stadtrat in einem guten Format vorlegte, ist der Bereich der Verhältnismässigkeit. Es geht darum, wie stark der Graubereich des Mitfilmens des öffentlichen Raums durch Private ausgeweitet werden kann. Die Realität ist, dass der Bereich massiv überdehnt wurde und dass bspw. die Stadtpolizei auf diese unzulässig gesammelten Daten zugreifen kann. Mit dem Artikel 10^{bis}, den die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten vorlegte, wird der massiv übernutzte Graubereich verhältnismässig und genauer geregelt. Dass es Regelungsbedarf gibt, liegt auf der Hand. Es ist die gelebte, unverhältnismässige Praxis, dass man den öffentlichen Raum mitfilmt, wenn man sich selbst überwachen will. Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grunds kann in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn es nicht um Überwachung geht. Letzteres ist grundsätzlich verboten. Dieser Kern der Verordnung, partielles Mitfilmen zu regeln, erfüllt mehrere Anträge des Parlaments. Es ist essentiell, dass diese Änderung angenommen wird. Wenn die FDP den Vorstoss schlanker machen will, müsste sie die Streichung in Änderungsantrag 11 unterstützen. Dort will sie aber legislativ tätig werden, was bezeichnend für ihr Verhalten ist: Hier verkaufen sie sich liberal, aber dort sprechen sie sich für den Paragraphen aus, der Überwachung im grossen Stil zulässt. Es wird einen Rattenschwanz an Vollzugsnachführungen geben.*



13 / 22

Weitere Wortmeldungen:

Karin Weyermann (Die Mitte): Was Matthias Probst (Grüne) beschreibt, ist ein Vollzugsproblem und kein Grund, das Anliegen auf der kommunalen Ebene abermals zu regeln. Damit entsteht ein Bürokratiemonster. Die Abteilung Bewilligungen der Polizei wird die Vielzahl Bewilligungen erteilen müssen. Es nimmt mich Wunder, ob Sie zukünftig bereit sind, zusätzliche Stellen für die Polizei zu sprechen, die es sicherlich benötigen wird. Diese bürokratischen Aufwendungen sind nicht nötig. Es soll das existierende Datenschutzgesetz vollzogen werden. Damit erreichen wir, was wir im Grunde alle wollen. Die Die Mitte/EVP unterstützt den Streichungsantrag.

Martina Zürcher (FDP): Ich möchte auf den Vorwurf von Matthias Probst (Grüne) eingehen. Das Bundesrecht sagt klar, dass es nicht erlaubt ist, als Privatperson den öffentlichen Grund mit Video zu überwachen. Doch Sie möchten einigen dieser Kameras trotzdem eine Bewilligung erteilen. Wir berufen uns darauf, dass das generell nicht erlaubt ist. Die Verwaltung kann wegen fehlender Datenlage keine Auskunft zur Verhältnismässigkeit geben, weil nicht bekannt ist, viele Kameras tatsächlich betroffen sind.

Rahel Habegger (SP): Der Artikel 10^{bis} ist eines der Herzstücke der Teilrevision, da damit einige Vorstösse integriert werden. Die Umsetzung des Artikels werden wir verfolgen. Es ist unklar, wie viele Kameras es gibt, weil es keine Bewilligungspflicht gibt.

Sven Sobernheim (GLP): Zu Karin Weyermanns (Mitte) Frage, ob wir bereit sind, die Stellen bei der Datenschutzstelle zu schaffen, sage ich: Eine starke Datenschutzstelle brauchen wir sowieso und sind darum bereit, in Datenschutz zu investieren. Nur so ist die Digitalisierung in der Stadt möglich.

Luca Maggi (Grüne): Die Behauptung, dass wir mit der Regelung mehr Videoüberwachung bewilligen, muss richtiggestellt werden. Es ist korrekt, dass die nationale Gesetzgebung besagt, dass der öffentliche Raum durch Private nicht überwacht werden darf. Jedes Gesetz hat eine Auslegung. In dieser gibt es Gerichtsentseide, die zeigen, dass eine Mitüberwachung erlaubt ist, wenn das Erfassen des öffentlichen Raums eine Folge einer Überwachung ist, die auf den Privatraum zielt. Bei dieser Mitüberwachung handelt es sich um eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs. Darum kann die Stadt diesen Bereich reglementieren und die Videoüberwachung mit dem Vorstoss einschränken. Die FDP sollte nach den letzten Monaten in der Sache des gesteigerten Gemeingebrauchs sattelfest sein, doch das ist wohl nur punktuell und politisch motiviert der Fall. Der Gebrauch des öffentlichen Grunds ist nur nicht bewilligungspflichtig, wenn er gemeinverträglich, zweckmässig und bestimmungsgemäss ist. Der Zweck von Strassen und Trottoirs ist, sich darauf fortzubewegen. Wenn der öffentliche Raum auf Zürichs Strassen ohne Bewilligung gefilmt wird, kann man von gesteigertem Gemeingebrauch sprechen. Vor diesem Hintergrund eine Bewilligungspflicht einzuführen, ist nicht komplex.

Michael Schmid (FDP): Luca Maggi (Grüne) sollte sich in Sachen Gemeingebrauch der öffentlichen Sache weiterbilden. Ganz klar ist, dass es keinen gesteigerten Gebrauch geben kann, wenn es keine Nutzung gibt. Die Auslegung zum Bundesrecht verfolge ich



14 / 22

mit Spannung und würde gerne mit dem eidgenössischen Datenschutzbeauftragten darüber diskutieren. Zu Sven Sobernheim (GLP): Die zusätzlichen Stellen würden nicht bei der Datenschutzstelle, sondern bei der Stadtpolizei geschaffen.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht»

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt Streichung von Art. 10^{bis} (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Minderheit:	Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 9 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Rahel Habegger (SP): Artikel 10^{bis} ist das Herzstück der Weisung. Die Überwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen ist bewilligungspflichtig. Die zuständigen Organe bewilligen die Videoüberwachung, wenn sie der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und Gefahr für Leib und Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht. Es ist eine wichtige Verschärfung, die inhaltlich bereits ausgeführt wurde.

Michael Schmid (FDP): Wir unterstützen die Bewilligungspflicht nicht. Die kumulative Formulierung mit dem «und» lehnen wir ab, da sie keine Interessenabwägung zulässt.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht» Abs. 2 lit. a

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 10^{bis} Abs. 2 lit. a:

- a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht;



15 / 22

Mehrheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Monika Bättschmann (Grüne), Nadia Huberson (SP), Matthias Probst (Grüne)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 10 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Rahel Habegger (SP): *Es geht um die wichtige Präzisierung der Wahrung privater Interessen, die nicht nur erforderlich, sondern auch geeignet sein sollen.*

Michael Schmid (FDP): *Aus Mehrheitssicht kann etwas, das nicht «geeignet» ist, in keinem Fall erforderlich sein. Darum ist die Formulierung verwirrend und unnötig.*

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht» Abs. 2 lit. c

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 10^{bis} Abs. 2 lit. c:

c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Mehrheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Monika Bättschmann (Grüne), Nadia Huberson (SP), Matthias Probst (Grüne)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 56 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 11 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:



Matthias Probst (Grüne): Hier geht es darum, die Verhältnismässigkeit genauer einzuschränken. Die Verwaltung sah vor, dass man den öffentlichen Raum bis zu einem Meter mitüberwachen darf, ohne eine Bewilligung einholen zu müssen. Ein Meter ist aber viel, da der öffentliche Raum grundsätzlich nicht gefilmt werden soll. Ein Kompromiss von 50 Zentimetern des öffentlichen Raums fand keinen Anklang in der Kommission. Wer den öffentlichen Raum filmt, soll ab dem ersten Zentimeter ein Gesuch stellen und bewilligen lassen müssen. Diese Arbeit entsteht zu Recht für die Stadtpolizei, damit dem Wildwuchs der Kameras entgegengewirkt werden kann.

Maleica Landolt (GLP): Die Mehrheit lehnt die Streichung des Absatzes ab. Mit dessen Streichung geht die Argumentationskette, die die Verwaltung für eine Bewilligungspflicht aufsetzte, zugrunde. So muss in jedem Fall eine Bewilligung eingeholt werden. Die Einführung einer Bewilligungspflicht ohne absolute Ausnahmen ist unverhältnismässig und führt zu grossem Aufwand für alle Privatpersonen, KMU und die Verwaltung.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

STR Karin Rykart: Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen. Ohne Toleranzbereich und Ausnahmen ist die Bewilligungspflicht nicht verhältnismässig. Selbst die Beanspruchung von wenigen Zentimetern des öffentlichen Raums würde eine Bewilligungspflicht erfordern, obwohl Passantinnen und Passanten nicht betroffen wären. Der schlichte Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes darf keiner Bewilligungspflicht unterstellt werden. Ohne Toleranzbereich würde die Bewilligungspflicht zu einem unnötigen und grossen Mehraufwand für KMU und Verwaltung führen.

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht» Abs. 3

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt Streichung von Art. 10^{bis} Abs. 3 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit:	Referat: Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 56 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.



17 / 22

Antrag 12 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsminderheit / -mehrheit:

Rahel Habegger (SP): Ein neuer Absatz 5 soll ergänzt werden: «Die Bewilligung wird 2-jährlich auf die Bewilligungsfähigkeit gemäss Art. 10^{bis} Abs. 2 überprüft». Der diskutierte Bereich ist grundrechtsrelevant. Alle zwei Jahre zu überprüfen, ob Videoüberwachung nötig ist, empfinden wir als zweckmässig.

Matthias Probst (Grüne): Die Bewilligungsdauer haben wir bereits von 8 auf 6 Jahre gesenkt. Wenn diese alle zwei Jahre überprüft werden soll, verursacht das bei der Stadtpolizei viel Arbeit. Es scheint zielführender, die Ressourcen für die Überprüfung, ob eine Bewilligung eingeholt wurde, einzusetzen. Eine Nutzungsänderung scheint nicht so schnell stattzufinden, dass alle zwei Jahre ein erheblicher Unterschied besteht.

Änderungsantrag 12 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht», neuer Abs. 5

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 10^{bis} Abs. 5 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

⁵ Die Bewilligung wird 2-jährlich auf die Bewilligungsfähigkeit gemäss Art. 10^{bis} Abs. 2 überprüft.

Mehrheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Nadia Huberson (SP)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 13 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsmehrheit/ -minderheit:

Matthias Probst (Grüne): Der letzte inhaltliche Änderungsantrag betrifft die Kennzeichnungspflicht. Die Kameras vor Ort sind angemessen zu bezeichnen. Das ist ein Anliegen aus dem Parlament. Wenn der öffentliche Raum mittels bewilligter Kamera gefilmt werden muss, ist das den Menschen, die sich dort bewegen, klar zu signalisieren. So gibt man ihnen die Chance, diesen Raum zu umgehen.



Michael Schmid (FDP): Während mehrerer Anträge versuchte man uns weiszumachen, dass es nicht um Videoüberwachung durch Private ginge, sondern um den gesteigerten Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache, den es in Wirklichkeit nicht gibt. Doch zum Abschluss folgt: «Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen». Hier zeigen sie, dass sie sich unzulässigerweise eine bundesrechtliche Gesetzgebungskompetenz anmassen. Darum lehnen wir den Antrag ab.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Anfangs meinte ich, dass ich das Wort «Paranoia» nicht brauchen würde. Wenn ich durch die Strassen Zürichs gehe, habe ich keine Angst, gefilmt zu werden oder dass etwas dabei herauskommen könnte. Es ist mir schlicht egal. Doch wenn ich höre, dass man im öffentlichen Raum nicht gefilmt werden will, ist das eine unterdrückerische Mentalität. Bei diesen Voten kommt es mir paranoid vor, anders kann ich diese Art der Kompetenzanmassung nicht bezeichnen.

Rahel Habegger (SP): Heute Abend führten wir eine juristisch-technische Diskussion. Vielleicht waren wir ab und zu etwas abgehoben. Mit der Kennzeichnung der Videoüberwachung wollen wir für alle Bürger*innen sichtbar machen, wo es zur Videoüberwachung kommt. Dass damit übergeordnetes Recht wiederholt wird, nehmen wir in Kauf.

Sanija Ameti (GLP): Den Grundsatz «wer nichts zu verbergen hat, hat nichts zu befürchten» hörten wir zuletzt in der DDR. Seither hat sich die Technologie stark verändert. Darum passen wir den Grundrechtsschutz der heutigen Realität an.

Änderungsantrag 13 zu Dispositivziffer 1

Neuer Art. 10^{ter} «Kennzeichnung vor Ort»

Die Mehrheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 10^{ter} (Die Nummerierung der Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Minderheit:	Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



19 / 22

Antrag zu Dispositivziffer 4

Kommissionsreferat Schlussabstimmung / Änderungsantrag Dispositivziffer 4:

Martina Zürcher (FDP): Die Weisung beabsichtigt die Abschreibung von drei Motionen und zwei Postulaten. Bei Letzteren sind die Namen der Postulantinnen und Postulanten durcheinandergeraten. Darum erfolgt der einstimmige Änderungsantrag: Die Namen sollen umgekehrt, als wie es in der Weisung steht, genannt werden. Zum Schluss möchte ich als Kommissionspräsidentin einen Dank an die Vertretungen des Finanz- und Sicherheitsdepartements und den Datenschutzbeauftragten aussprechen.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 4

Die GPK beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 4:

[...]

- Postulat GR Nr. 2016/64 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) ~~Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP)~~ betreffend öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte;
- Postulat GR Nr. 2021/451 von den Gemeinderatsmitgliedern Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) ~~Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP)~~ betreffend Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt.

Zustimmung: Referat: Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Matthias Probst (Grüne), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen. Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Datenschutzverordnung (DSV) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR).

Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



AS Nr. 236.100
Datenschutzverordnung (DSV)

Teilrevision vom ...

Die Datenschutzverordnung vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

C. Videoüberwachung durch öffentliche Organe

- Voraussetzungen Art. 9¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:
- dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist;
 - erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; und
 - keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
- ²Die Verhinderung oder Ahndung geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen.
- ³Videoüberwachung darf keine Technologie anwenden, die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht.
- ⁴Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht zur automatischen Identifikation von Personen oder beim Einsatz automatisierter Erkennungssysteme verwendet werden.
- ⁵Die Übermittlung und die Aufbewahrung von Bildern finden nur mit einer Verschlüsselung nach dem Stand der Technik statt; Geräte, welche eine solche Verschlüsselung nicht unterstützen, werden nicht weiter eingesetzt.
- Massnahmen
- a. Grundsätze Art. 9^{bis 1} Das öffentliche Organ gewährleistet die Informationssicherheit gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹.
- ²Es regelt in Bezug auf überwachte Standorte mit interner Dienstanweisung Zuständigkeit und Verfahren zur Bearbeitung von:
- Echtzeit-Bildern;
 - Aufzeichnungen;
 - Protokolldateien.
- b. Aufbewahrung Art. 9^{ter 1} Das öffentliche Organ löscht:
- Aufzeichnungen spätestens nach dreissig Tagen;
 - Protokolldateien frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten.
- ²Der Stadtrat kann abweichende Löschfristen bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
- ³Die Aufbewahrung und die Verwendung richten sich nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften, wenn Aufzeichnungen und Protokolldateien für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt werden.
- c. allgemein zugängliche Orte Art. 9^{quater 1} Das öffentliche Organ erlässt eine Allgemeinverfügung, wenn es für die Videoüberwachung an einem allgemein zugänglichen Ort zuständig ist.
- ²Die Allgemeinverfügung regelt in Bezug auf überwachte Standorte:
- den Zweck der Videoüberwachung;
 - die überwachten Orte;
 - die Überwachungszeiten;

¹ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.



	d. die Übertragung oder Aufzeichnung von Bild und Ton;
	e. die Löschfrist.
	³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal sechs Jahre.
	⁴ Das öffentliche Organ erlässt eine neue Allgemeinverfügung, wenn die Videoüberwachung fortgeführt werden soll.
d. nicht allgemein zugängliche Orte	Art. 9 ^{quinquies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ regelt bei Videoüberwachung an nicht allgemein zugänglichen Orten die Inhalte gemäss Art. 9 ^{quater} Abs. 2 mit interner Dienst-anweisung. ² Art. 9 ^{quater} Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.
e. Transparenz	Art. 9 ^{sexies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ kennzeichnet Videoüberwachung vor Ort angemessen. ² Es macht die Allgemeinverfügungen und die internen Dienst-anweisungen einfach zu-gänglich. ³ Der Stadtrat stellt konsolidierte Informationen über alle Videoüberwachungen an allge-mein zugänglichen Orten einfach abrufbar zur Verfügung.
Vorabkontrolle durch Daten-schutzstelle	Art. 9 ^{septies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Video-überwachung der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle gemäss IDG ² . ² Die Unterbreitung erfolgt vor Inbetriebnahme oder Verlängerung der Videoüberwa-chung und vor Erlass der Allgemeinverfügung.
Ausnahme	Art. 9 ^{octies} Die Videoüberwachung für die Zutrittskontrolle bei Gebäuden und Anlagen ist von den Massnahmen gemäss Art. 9 ^{bis} –9 ^{sexies} und der Vorabkontrolle gemäss Art. 9 ^{septies} ausgenommen, sofern sie ohne Aufzeichnung und nur anlassbezogen erfolgt.
	C^{bis}. Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen und Beratung
Grundsatz	Art. 10 ¹ Die Überwachung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich mittels Video-überwachung ist grundsätzlich verboten. ² Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grundes kann in Ausnahmefällen bewil-ligt werden.
Beratung durch Datenschutzstelle	Art. 10 ^{bis} ¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann Privatpersonen beraten, wenn eine Videoüberwachung durch Privatpersonen öffentliche oder allgemein zugängliche Orte der Stadt tangiert. ² Die Beratung umfasst Informationen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten. ³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zwischen betroffenen Personen oder Insti-tutionen vermitteln.
Bewilligungspflicht	Art. 10 ^{ter} ¹ Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen ist be-willigungspflichtig. ² Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie:

² vom 12. Februar 2007, LS 170.4.



22 / 22

- a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht;
 - b. primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst;
 - c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
- ³ Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren.

Kennzeichnung
vor Ort

Art. 10^{quater} Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat